

3. Anspruch auf rechtliches Gehör<sup>52</sup> und auf ein faires Verfahren<sup>53</sup>

14

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes geht es in Art. 43 LV primär um den Schutz des Beschwerderechts, aber auch um den Anspruch auf rechtliches Gehör bzw. auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK. Im Strafverfahren steht zudem das Recht auf Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV<sup>54</sup> im Vordergrund, wenn beispielsweise einer juristischen Person, deren Vermögen gerichtlich blockiert ist, die Geldmittel zugestanden werden, um sich in einem gegen sie geführten Straf- oder Zivilverfahren angemessen wehren zu können.<sup>55</sup> Wie andernorts schon erwähnt,<sup>56</sup> überschneidet sich zwar der sachliche Geltungsbereich des Beschwerderechts mit demjenigen der Garantie des ordentlichen Richters gemäss Art. 33 Abs. 1 LV, nicht aber mit demjenigen des Anspruches auf rechtliches Gehör bzw. auf ein faires Verfahren. Auch nach der Strassburger Rechtsprechung impliziert der Anspruch auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK kein Beschwerderecht.<sup>57</sup> Dieses stellt auch keinen über die Garantie der Waffengleichheit als Teilgehalt des Anspruches auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 Abs. 1 bzw. 3 EMRK hinausgehenden Grundrechtsschutz zur Verfügung.<sup>58</sup>

IV. Rechtsnatur

15

Der Staatsgerichtshof versteht das Beschwerderecht als ein «reines Verfahrensrecht».<sup>59</sup> Es gilt nicht absolut. Gesetzliche Beschränkungen sind im öffentlichen Interesse und im Rahmen der Verhältnismässigkeit statthaft.<sup>60</sup>

52 Ausführlich zum Anspruch auf rechtliches Gehör Hugo Vogt, S. 565 ff. dieses Buches.

53 Einlässlich dazu Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 376 ff.

54 Eingehend zu Art. 33 Abs. 3 LV Tobias Wille, S. 435 ff. dieses Buches.

55 StGH 2010/8, Urteil vom 21. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 19 Erw. 3.2.

56 Siehe oben Rz. 12.

57 StGH 2011/49, Urteil vom 30. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 7 Erw. 3.3.

58 StGH 2009/100+101+102+103, Urteil vom 2. März 2010, nicht veröffentlicht, S. 29 Erw. 3.1.

59 StGH 2011/11, Urteil vom 29. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 26 Erw. 4; vgl. auch StGH 2005/11, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 37 f. Erw. 3.2.1 f.

60 StGH 2010/131, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 15 ff. Erw. 3.4.2; vgl. auch StGH 2010/128, Urteil vom 8. Februar 2011, nicht veröffentlicht, S. 18